

chivarin des gehobenen Dienstes für den Bereich des Kreisarchivs, zwei vom Landkreis angestellte Halbtagschreibkräfte für das Sekretariat des Archivverbundes, ein beim Land angestellter Arbeiter, der im Magazindienst tätig ist und eine von der Stadt beschäftigte Angestellte, die im Stadtarchiv eingesetzt wird.

Den Facharchivaren ordnet der Geschäftsverteilungsplan jeweils einen Archivbereich als Schwerpunkt zu, in gleichem Maße übernehmen sie aber auch für den Verbund einzelne Querschnittsaufgaben, die sich aus der Tätigkeit des Archivs ergeben. So ist der Leiter des Archivverbunds zuständig für das Personal, die Dienstaufsicht, Öffentlichkeitsarbeit und Bestandserhaltung, die Archivarin des Staatsarchivs übernimmt die Verwaltungsaufgaben und die Haushaltsführung. Der Stadtarchi-

varin ist der Benutzerdienst übertragen und der Kreisarchivarin obliegt die Magazinaufsicht und die allgemeine Beständeverwaltung. Daneben sind alle Mitarbeiter an beständeübergreifenden Arbeiten im Bereich des Staatsarchivs tätig.

Soweit man nach den bisherigen Erfahrungen, die allerdings unter den eher anormalen Bedingungen der Umzugsvorbereitung gewonnen wurden, eine Einschätzung vornehmen kann, ist der Archivverbund Main-Tauber für alle Seiten ein Gewinn. Die Archivare können jederzeit fachliche Rücksprache mit den Kollegen halten, sie sind keine Einzelkämpfer. Die vorhandenen Einrichtungen wie Sekretariat, Magazindienst, Dienstbibliothek aber auch die technische Ausstattung werden von allen 3 Partnern gemeinsam genutzt und erzielen so eine höhere Effektivität und bessere Auslastung. Aufgaben, die alle drei

Archivverbundpartner tangieren, müssen nur einmal bearbeitet werden, die Ergebnisse stehen dann allen zur Verfügung.

Für die Benutzer eröffnet der Archivverbund die Möglichkeit, einen Großteil des Archivguts des nördlichen Main-Tauber-Kreises, das zudem aus ganz unterschiedlichen Verwaltungsebenen stammt, an einem Ort bearbeiten zu können. Die Forschung kann dabei auf eine optimale Archivinfrastruktur mit Lesesaal, umfangreicher Bibliothek etc. zurückgreifen.

Man kann also sagen: Der Archivverbund Main-Tauber - ein gelungenes Modell einer Zusammenarbeit staatlicher und kommunaler Archive.

Seminar über Kommunale Archivpflege im Landesarchiv Speyer

Norbert Heine, Landesarchiv Speyer

Im Einvernehmen mit den beiden Landesarchiven bot die Kommunalakademie Rheinland-Pfalz e.V. Verantwortlichen für die Einrichtung und Führung von Registraturen und Kommunalarchiven ein eintägiges Seminar an, um ihnen die archivrechtlichen und archivfachlichen Erfordernisse beim Umgang mit kommunalem Archivgut zu vermitteln. Am 19. Mai 1992 fanden sich 27 Damen und Herren von 22 Kommunal- und 2 Kreisverwaltungen aus ganz

Rheinland-Pfalz zu diesem Zweck im Benutzersaal des Landesarchivs Speyer ein.

Nach der Begrüßung durch den Hausherrn, Herrn Archivdirektor Dr. Debus, übernahm es der Leiter der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Herr Dr. Borck, den Teilnehmern den Inhalt des Landesarchivgesetzes vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 277ff.) näher zu erläutern. Ausgehend vom Beginn der Schriftlichkeit und von

der dauernden Aufbewahrung gesetzlicher Vorschriften in der Antike entwickelte der Referent in einem kurzen Überblick die Archivgeschichte bis zur Gegenwart, in der erstmals die Belange des deutschen Archivwesens gesetzlich geregelt werden. Schon Artikel 40 Abs. 3 der Verfassung, § 78 Abs. 2 der Gemeindeordnung bzw. § 50 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz verpflichteten die öffentliche Hand zur Pflege geschichtlicher Denkmäler sowie zur

pfleglichen Verwaltung und ordnungsgemäßen Nachweisung des Gemeinde-/Kreisvermögens, wozu auch das kommunale Archivgut als schriftliches Geschichtsdenkmal zählt. § 1 des Landesarchivgesetzes verlangt daher folgerichtig auch von den kommunalen Gebietskörperschaften, ihre Unterlagen, die für die (laufenden) Aufgaben nicht mehr benötigt werden, in öffentlichen Archiven auf Dauer als Archivgut aufzubewahren, zu sichern, zu erschließen, nutzbar zu machen und zu unterhalten, wenn sie bleibenden Wert haben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben richten die kommunalen Gebietskörperschaften eigene oder gemeinsame Archive ein und gewährleisten, daß diese den archivfachlichen Anforderungen an Personal, Räume und Einrichtungen genügen und daß in ihnen hinsichtlich der Sicherung, Erhaltung und Nutzung des Archivguts die für die staatlichen Archive geltenden Grundsätze beachtet werden (§ 2 Abs. 2 LArchG). Jeder Bürger mit einem berechtigten Interesse hat gemäß § 3 Abs. 1 LArchG das Recht, öffentliches Archivgut, d.h. auch das der kommunalen Gebietskörperschaften, zu nutzen. Da die neue vom Gesetzgeber geforderte Benutzungsordnung für die Landesarchive, an die sich die Kommunen sinnvollerweise anlehnen sollten, noch nicht vorliegt, ließ der Referent Kopien der derzeitigen Fassung verteilen.

Besorgnis über das eigene berufliche Schicksal klang bei den Seminarteilnehmern in der anschließenden Diskussion an, ebenso Zweifel an der Finanzierbarkeit der neuen gesetzlichen Pflichtaufgaben. Herr Dr. Borck stellte klar, daß der Gesetzgeber primär die Einrichtung eigener oder gemeinsamer kommunaler Archive im Sinn hatte, erst in zwei-

ter Linie sei an die Übergabe an eines der beiden staatlichen Archive gedacht. Gleichwohl sind zur Zeit weit über 500 kommunale Archive bei den beiden Landesarchiven hinterlegt. Über die angemessene Kostenbeteiligung der kommunalen Archiveigentümer für die Verwahrung ihres Archivgutes in den Landesarchiven habe das Finanzministerium noch nicht entschieden. Der komplexe Charakter archivischer Unterlagen erfordere - was ihre Sicherung, Erschließung, Konservierung und Nutzung angehe - eine gediegene fachliche Ausbildung, wie sie in den Ausbildungsordnungen für den höheren und gehobenen Archivdienst vom Mai 1968 festgeschrieben sei. Die Laufbahn des mittleren Archivdienstes bestehe in Rheinland-Pfalz nicht. Seiner Meinung nach wird wohl am status quo nicht gerüttelt werden, bei künftigen Neueinstellungen muß aber die archivfachliche Qualifikation stärker beachtet werden. Das Land Rheinland-Pfalz bildet bei der Landesarchivverwaltung regelmäßig Fachkräfte über den eigenen Bedarf hinaus aus; diese Kräfte z.B. könnten von den Kommunalverwaltungen angeworben werden. Das Landesarchivgesetz sieht die Durchführung von Fortbildungskursen für (angehende) Kommunalarchivare - wie sie beispielsweise die beiden Archivberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen betreiben - nicht vor, das Ministerium für Bildung und Kultur bietet den kommunalen Gebietskörperschaften vielmehr die Mitfinanzierung von Facharchivaren analog dem Kooperationsmodell mit der Stadt Neuwied an.

Im zweiten Teil seiner Ausführungen stellte Herr Dr. Borck das Gutachten "Kommunales Archiv" der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt, Lindenallee 13-17, 5000 Köln 51) aus dem Jahre 1985 vor. Das Gutachten gibt in knapper Form praktische Hinweise zu Aufbau und Arbeitsweise eines kommunalen Archivs und erläutert anschaulich dessen Kern- und ergänzende Aufgaben.

Um den Seminarteilnehmern einen Eindruck vom komplexen Charakter archivischer Unterlagen und von der geforderten personellen Qualifikation beim Umgang mit kommunalem Archivgut zu vermitteln, stellte Herr Oberarchivar Dr. Brommer (Landeshauptarchiv Koblenz) die Vielzahl der Archivalientypen und Methoden zu ihrer Ordnung und Verzeichnung vor. Auf jeden Fall muß das Archiv engen Kontakt zu den aktenproduzierenden Stellen halten, um möglichem Aktenschwund vorzubeugen. Nicht die Verwaltung bzw. der Sachbearbeiter habe nach Ablauf der Aktenaufbewahrungsfristen über die Archivwürdigkeit von Unterlagen zu entscheiden, sondern allein der Archivar, der aus Raumgründen möglichst vor Ort in den Registraturen die Aktenaussonderung vornimmt. Daß dabei ein zentrales Archiv (z.B. ein Landesarchiv) wegen der bei ihm gegebenen Mehrfachüberlieferung stärker kassiert als ein dezentrales Kommunalarchiv, ist einleuchtend. Herr Dr. Brommer stellte an Hand ausgewählter Beispiele u.a. die Erfassung und Erschließung mittelalterlicher Urkunden und Amtsbücher sowie neuerer Sachakten vor und ging auf die Anlage von Sammel- und Sonderbeständen u.a. für Amtsdrucksachen, Flugblätter, Plakate, Fotos, Zeitungen, Karten und Pläne, Ton-, Film- und Datenträger, Münzen, Siegel und Wappen ein. Aufgabe eines Kommunalarchivs muß es zudem sein, für eine sachgemäße Aufbewahrung, Konservierung und gege-

benenfalls Restaurierung der ihm anvertrauten Unterlagen Sorge zu tragen, außerdem solle es nach Möglichkeit ortsspezifisches Archivgut in anderen Archiven dokumentieren, zeitgeschichtliche Quellen bei Privatpersonen, Vereinen, Firmen etc. sammeln und Archivausstellungen insbesondere

mit Sammelgut anbieten. Ein differenziertes Erschließen der Archivalien - u.U. durch EDV-Einsatz - wirke sich nicht nur auf die Nutzung und Auswertung des Archivgutes aus, sondern vermeide mögliche Konflikte mit dem Personen- und Datenschutz schon bei der Vorlage der Findmittel.

Eine Führung durch den im März 1987 offiziell eröffneten Neubau des Landesarchivs Speyer mit seinen Restaurierungs- und Fotowerkstätten rundete das Seminar ab.

Erschienen:

Die Partei hört mit Bd. 2. Lageberichte und andere Meldungen des Sicherheitsdienstes der SS, der Gestapo und sonstiger Parteidienststellen im Gau Moselland 1941-1945, bearb. von Peter Brommer. XXXII, 891 Seiten in zwei Teilbänden (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz Bd. 58)

Mittelrhein-Moselland-Bibliographie. Schrifttum über die Regierungsbezirke Koblenz und Trier 1990 mit Nachträgen, bearbeitet von Ekkehart P. Langner unter Mitarbeit von Martin Junk, Renate Beck und Joachim Linden, Koblenz 1992 (Veröffentlichungen aus rheinland-pfälzischen und saarländischen Archiven - Kleine Reihe - Heft 15, 15).

Anm.: die MMB wird künftig durch die von den Landesbibliotheken bearbeitete Rheinland-Pfalz-Bibliographie ersetzt; das vorliegende Heft 15 ist daher das letzte in der Reihe.

Im Druck:

Inventar des Aktenarchivs der Erzbischöfe und Kurfürsten von Mainz aufgrund der Verzeichnisse in den heutigen Eigentümer-Archiven. Zusammengestellt von Rudolf Schatz und Aloys Schwersmann.

Bd. 5: 6. Militär und Krieg. 7. Steuern, Abgaben, Leistungen. 8. Lehen, Pfandschaften, Arreste, Depositionen (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz).

Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte. Eine historische Zeitschrift, herausgegeben von Heinz-Günther Borck und Hans-Walter Herrmann, 18, 1992.

Der Band enthält folgende Aufsätze:

- Jean-Claude Loutsch und Johannes Mötsch, Die Wappen der kurtrierischen Burgmannen um 1340.

- Gerhard Menk, Langer Weg und halber Erfolg: Die "zweite Reformation" in Sayn. Betrachtungen zu Dynamik und Gefährdung des Calvinismus im Zeitalter des Konfessionalismus.

- Klaus Ries, Neue Quellen zum Revolutionskrieg zwischen Mosel und Oberrhein.

- Dieter Wolfanger, Anton Duncern. Der erste Gestapochof des Saarlandes und spätere Befehlshaber der Sicherheitspolizei

und des SD in Lothringen-Saarpfalz.

- Peter Brommer, Zur Tätigkeit der Gestapo Trier in den Jahren 1944/45.

Rainer Möhler, Die Entnazifizierung im Saarland und in Rheinland-Pfalz unter französischer Besatzung von 1945 bis 1952 (Veröffentlichungen der Kommission des Landtages für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz Bd. 17)

In Arbeit:

Inventar des herzoglich arenbergischen Archivs in Edin-

gen/Enghien (Belgien). Teil 2: Regesten und Urkunden der deut-

schen Besitzungen, bearb. von Christian Renger.

UNSERE ARCHIVE - Mitteilungen aus rheinland-pfälzischen und saarländischen Archiven. Hrsg. von den staatlichen Archivverwaltungen.

Redaktion: Eva Schindlmayr, Landesarchiv, Otto-Mayer-Str. 9, 6720 Speyer (Tel. 06232/9192-0); Dr. Wolfgang Laufer, Landesarchiv, Postfach 1010, 6600 Saarbrücken (Tel. 0681/399 953 und 3 905 204); Dr. Johannes Mötsch, Landeshauptarchiv, Karmeliterstr. 1/3, 5400 Koblenz (Tel. 0261/33068 oder 33069).

Die Beiträge sind namentlich gezeichnet.

Das Heft erscheint halbjährlich und wird kostenlos abgegeben.

Bestellungen nehmen das Landeshauptarchiv Koblenz und die Landesarchive Saarbrücken und Speyer entgegen.